

Bildungsverordnung 2026 (BildV26)
vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.08.2026

12. Januar 2026

Bildungsverordnung 2026 (BildV26)

Der Gemeinderat Diemtigen,

gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements 2026 (OgR26) vom 27. November 2025 und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Diemtigen sowie die Organisation im Bildungswesen.

Organisation

Art. 2 Das Bildungswesen der Gemeinde umfasst

- a) die Kindergärten und die Primarstufe,
- b) die Realstufe der Sekundarstufe I,
- c) das Gesundheitswesen in der Volksschule,
- d) die sozialen Einrichtungen,
- e) die Erwachsenenbildung,
- f) die Schulraumvermietung,
- g) weitere Angebote.

Ziele und Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Gemeinde

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt die Integration der Schülerinnen und Schüler in der Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität schulische Chancengleichheit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwicklung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde Diemtigen orientiert.

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden unterrichten.

² Sie kann Schülerinnen und Schülern dort, wo ein eigenes Angebot fehlt, den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde ermöglichen.

³ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.

2. Schulangebote

2.1. Volksschule

Dauer	Art. 5 Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.
Kindergarten	Art. 6 Die Kindergärten sind Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei der Volksschule.
Primarstufe	Art. 7 Die Primarstufe umfasst die Schuljahre drei bis acht der Volksschule.
Sekundarstufe I	Art. 8 ¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Schuljahre neun bis elf der Volksschule. ² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in drei Leistungsniveaus: a) Realschulniveau, b) Sekundarschulniveau, c) gymnasialer Unterricht im 11. Schuljahr. ³ Das Realschulniveau wird in der Gemeinde Diemtigen unterrichtet. ⁴ Der Gemeinderat kann mit einer anderen Gemeinde vertraglich regeln, dass die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Diemtigen das Sekundarschulniveau in der anderen Gemeinde besuchen. ⁵ Für den gymnasialen Unterricht im 11. Schuljahr besuchen die Schülerinnen und Schüler eine kantonale Maturitätsschule.
Besondere Massnahmen	Art. 9 Für die besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 VSG schliesst sich die Einwohnergemeinde Diemtigen vertraglich einer anderen Gemeinde an.
Schulsport	Art. 10 Die Gemeinde kann freiwilligen Schulsport anbieten.
Schulbibliotheken/Mediatheken	Art. 11 ¹ Die Gemeinde führt Bibliotheken/Mediatheken für die Schulen. ² Die Bibliotheken/Mediatheken für die Schulen können mit öffentlichen Bibliotheken/Mediatheken zusammengelegt und von diesen betrieben sein.
Schulstandorte	Art. 12 Die Schule kann in mehr als einem Schulhaus angeboten werden.
Schulwege und Transporte	Art. 13 ¹ Der Schulweg zwischen Wohnort und Schulhaus soll wenn möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. ² Falls Schülerinnen und Schüler für den Schulweg auf ein Transportmittel angewiesen sind, ist in erster Linie der öffentliche Verkehr zu benutzen. Unterrichtsbeginn und –ende werden so weit wie möglich auf den Fahrplan abgestimmt. ³ Ist dies nicht möglich, organisiert die Gemeinde zusätzliche Transportmöglichkeiten.
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	Art. 14 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst gemäss den Vorgaben des Kantons.

2.3. Soziale Einrichtungen des Bildungswesens

Tagesschule	Art. 15 ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde im Sinne von Art. 14d ff. des Volksschulgesetzes und der kantonalen Tagesschulverordnung geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
a) Grundsatz	² Es können auch Tagesschulangebote bereitgestellt werden, für die keine genügende Nachfrage besteht.
b) Gebühren	Art. 16 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. ² Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren kostendeckend in einer Verordnung. ³ Nach einmaliger Einwilligung der Eltern kann das vom Gemeinderat für die Festsetzung der Betreuungsgebühren bestimmte Organ jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.
c) Personal	Art. 17 ¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal. ² Die Anstellung des Tagesschulpersonals richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
Ferienangebote	Art. 18 Die Gemeinde kann Betreuungsangebote während der Schulferien anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten.
Aufgabenhilfe	Art. 19 Die Gemeinde kann Aufgabenhilfe anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten.
Schulsozialarbeit	Art. 20 ¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an, wenn das Bedürfnis ausgewiesen ist. ² Der Gemeinderat kann die Führung der Schulsozialarbeit an Dritte übertragen.
<h3>3. Weitere Angebote</h3>	
<h4>3.1. Erwachsenenbildung</h4>	
Zuständigkeit	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle. ² Diese Stelle kann auch eine von mehreren Gemeinden gemeinsam bezeichnete Organisation oder in der Erwachsenenbildung tätige Körperschaft sein.
<h4>3.2. Schulraumvermietung</h4>	
Grundsatz	Art. 22 ¹ Die Gemeinde kann Schulräume an externe Nutzerinnen und Nutzer vermieten. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schule. ² Der Gemeinderat darf nicht kostendeckende Gebühren beschliessen oder einzelne Personen bzw. Personengruppen von der Gebührenpflicht ausnehmen.

4. Aufgaben und Befugnisse der Organe

4.1. Grundsatz

Schulorgane

Art. 23 ¹ Schulorgane der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat,
2. die Schulkommission,
3. die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher im Gemeinderat, die oder der für das Bildungswesen zuständig ist,
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter.

² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Art. 3 mit anderen Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen.

³ Die Zuständigkeiten richten sich nach dieser Verordnung und den gestützt auf die Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

4.2. Gemeinderat

Grundsatz

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und regelt die Einzelheiten zu Art. 4, Art. 9 bis 12, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 und 15 sowie Art. 18 bis 22.

² Er hört die Schulkommission und die Schulleitung vorher an.

Schaffung und Aufhebung von Klassen

Art. 25 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Schaffung oder Aufhebung von Klassen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons.

4.3. Schulkommission

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission.

² Wahlorgan ist die Gemeindeversammlung.

³ Die Amts dauer und die Amtszeitbeschränkung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Zusammensetzung

Art. 27 ¹ Die Schulkommission besteht mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das für das Bildungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Wird nicht die oder der für das Bildungswesen zuständige Abteilungsleitende als protokollführende Person bezeichnet, hat sie oder er beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Die Schulleitung nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Aufgaben

Art. 28 ¹ Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.

² Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Aufgaben und Befugnisse zu, sofern diese in der vorliegenden Verordnung oder den Ausführungserlassen des Gemeinderats nicht anders geregelt sind.

³ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über
a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen,
b) die Regelung der Elternmitwirkung.

⁴ Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich Ausführungsbestimmungen erlassen.

Befugnisse

Art. 29 ¹ Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:

a) Pädagogik

- Genehmigung von Leitbild und Hausordnungen,
- Grundsätze zur Umsetzung des Leitbilds, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung,
- Kenntnisnahme der Qualitätssicherungsmassnahmen der Schulleitung,
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm),
- Controlling der Schulprogramme.

b) Organisation

- Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen und Schulhäusern auf Antrag der Schulleitung,
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports,
- Grundsätze zur Information und zu Formen der Elternmitwirkung,
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor den Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage),
- Rahmenvorgaben zum Stundenplan.

² Der Gemeinderat kann der Kommission mittels Verordnung weitere Befugnisse übertragen.

4.4. Schulleitung

Grundsatz

Art. 30 ¹ Die Schule der Gemeinde Diemtigen wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geführt. Sie oder er ist gleichbedeutend mit der Schulleitung.

² Die Schule wird gegen aussen durch die Schulleitung vertreten.

³ Die Schulkommission stellt die Schulleitung an und regelt die Stellvertretung.

Aufgaben

Art. 31 ¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule und die personelle Führung der Lehrkräfte.

² Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte.

³ Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, in dieser Verordnung und in den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Standortleitung

Art. 32 ¹ Wird der Unterricht in mehr als einem Schulhaus erteilt, ernennt die Schulleitung für jedes Schulhaus aus der Lehrerschaft eine Standortleiterin oder einen Standortleiter.

² Die Standortleitungen unterstützen die Schulleitung in der Führung der Schule.

5. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zusammenarbeit mit den Eltern

Art. 33 ¹ Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schülern oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, aktiv an Elterngesprächen sowie Eltern- und Klassenanlässen teilzunehmen.

Elternrat

Art. 34 ¹ Die Schulkommission kann einen Elternrat einsetzen, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten auf Antrag der Schulkommission.

Schülerinnen und Schüler

Art. 35 Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf den 1. August 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Schulreglement vom 28. Mai 2015.

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2026 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums mit Inkrafttreten auf den 1. August 2026 beschlossen worden.

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg

Pascale Ruch

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung